



# Amtsblatt für die Stadt Senftenberg



Jahrgang 09

Senftenberg, 25. Januar 2006

Nummer 01

Herausgeber: Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Inhalt:	Seite:
<b>Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters</b>	
B 150/01 vom 12.12.2001- Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt Senftenberg .....	02
B 011/02 vom 20.03.2002 - Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Vergnügungssteuer - Vergnügungssteuersatzung - .....	03
B 022/04 vom 21.04.2004 - Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg .....	04
B 074/04 vom 08.09.2004 - Kommunalaufwandsentschädigungssatzung (Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitgliederkommunaler Vertretungen und Ausschüsse - Entschädigungssatzung -) .....	09
B 026/05 vom 20.04.2005 - 1. Änderungssatzung der Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt Senftenberg .....	12
B 045/05 vom 15.06.2005 - Satzung der Stadt Senftenberg über die Kostenerstattung für Grundstücksanschlussleitungen an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung -Kostenerstattungssatzung Niederschlagswasser- .....	12
B 051/05 vom 15.06.2005 - 1. Änderungssatzung zur Kommunalaufwandsentschädigungssatzung (Satzung über Aufwands- entschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse - Entschädigungssatzung -) .....	14
B 101/05 Haushaltssatzung der Stadt Senftenberg .....	14
Widmungsverfügung vom 10.03.05 – „Dr.-Rudolf-Lehmann-Straße“ in der Gemarkung Senftenberg .....	15
Widmungsverfügung vom 10.01.06 – „An den Nordwiesen“ in der Gemarkung Kleinkoschen .....	15
Widmungsverfügung vom 10.01.06 – „Buchwalder Straße“ in der Gemarkung Kleinkoschen .....	15
Widmungsverfügung vom 10.01.06 – „Kreuzweg“ in der Gemarkung Kleinkoschen .....	16
Widmungsverfügung vom 10.01.06 – „Ringstraße“ in der Gemarkung Kleinkoschen.....	16
Widmungsverfügung vom 10.01.06 – „Am Elsterbogen“ in der Gemarkung Kleinkoschen.....	16
Widmungsverfügung vom 10.01.06 – „Am Wittigraben“ in der Gemarkung Kleinkoschen .....	16
Widmungsverfügung vom 10.01.06 – „Wiesenweg“ in der Gemarkung Kleinkoschen .....	17
Widmungsverfügung vom 09.01.06 – „Prof.-Billroth-Straße“ in der Gemarkung Senftenberg .....	17
Widmungsverfügung vom 10.01.06 – Geh- und Radweg in der Gemarkung Großkoschen .....	17
Widmungsverfügung vom 09.01.06 – Gefluder in der Gemarkung Brieske.....	17
Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht einer Teileinziehung für den Margaretengraben in der Gemarkung Brieske .....	18
Öffentliche Bekanntmachung einer Grundstücksausschreibung – Friedensstraße 4a in der Gemarkung Hosena.....	18
Öffentliche Bekanntmachung einer Grundstücksausschreibung – Briesker Str. 32 in der Gemarkung Senftenberg .....	18

## Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Az.: 2-25-A 8461.26/102051 - Bekanntmachung der Teilnehmergeinschaft Ländliche Neuordnung Skado/Koschen beim Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz zur Teilnehmerversammlung von Grundstückseigentümern und Erbbau- berechtigten .....	19
---	----

**Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters****Beschluss Nr. 150/01****Satzung****des Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt Senftenberg**

Beschluss Nr. 150/2001 vom 12.12.2001

**Präambel**

Die Kinder und Jugendlichen sollen als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Sie sollen die Chance zur Mitgestaltung ihrer Umgebung und die Möglichkeit zu eigenverantwortlichem Handeln erhalten und an Planungen und Entscheidungen der Stadt beteiligt werden.

Das Parlament soll:

- a) für alle Senftenberger Kinder und Jugendlichen sprechen und tätig sein,
- b) die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen,
- c) auf die Belange der Kinder und Jugendlichen aufmerksam machen,
- d) zur politischen Aufklärung beitragen.

**§ 1****Zusammensetzung**

(1) Das Kinder- und Jugendparlament setzt sich zusammen aus Vertreterinnen/Vertretern:

- a) der Schulen in Senftenberg,
  - b) des Oberstufenzentrums in Senftenberg,
  - c) der Fachhochschule Lausitz in Senftenberg sowie
  - d) Vertreterinnen/Vertretern aller Verbände/Vereine aus Senftenberg, deren Zweck und Ziel die Jugendarbeit ist, jedoch keine parteipolitischen Vereinigungen und Verbände.
- (2) Mitglied kann in der Regel werden, wer im Alter zwischen 10 und 27 Jahren ist und durch die Institution schriftlich bestätigt wurde.
- (3) Die Mitgliederzahl darf nicht unter 10 und nicht über 32 Personen liegen.
- (4) Das Kinder- und Jugendparlament wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

(5) Beratende Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes sind:

- a) der Bürgermeister,
  - b) die Beigeordneten der Stadt und
  - c) ein/e Vertreter/in des zuständigen Fachamtes.
- (6) Beratende Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

**§ 2****Aufgaben**

Das Kinder- und Jugendparlament hat die Stadt in Sachfragen zu beraten. Dazu zählen insbesondere:

- a) Spielplatzkonzeption,
- b) Kinder- und Jugendveranstaltungen,
- c) Gestaltung von Schulen,

- d) Beachtung von Kinder- und Jugendfragen bei der Stadtplanung,
- e) Schulentwicklungspläne,
- f) Schulwegsicherung und
- g) Sport- und Freizeitanlagen.

**§ 3****Rechte**

- (1) Beschlüsse, welche auf eigene Aktivitäten ausgerichtet sind, bedürfen keiner Bestätigung.
- (2) Der/Die Parlamentarier/in hat die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht, die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen zu beachten.
- (3) Grundsätzlich ist die Anhörung des Parlamentes, für das Kinder- und Jugendparlament betreffende Drucksachen oder andere Dokumente, vor der Verteilung an die Ausschüsse durchzuführen, um ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen in die Entscheidungsvorbereitung einfließen zu lassen. Die Anhörung kann auch auf mündlichem Wege erfolgen, wenn dies aus Gründen der geringeren Tragweite von Entscheidungen zumutbar ist.
- (4) Der/Die Vorsitzende des Kinder- und Jugendparlamentes hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und den zutreffenden Ausschüssen und erhält dazu die jeweiligen Einladungen.
- (5) Der/Die Vorsitzende hat das Recht, in der Stadtverordnetenversammlung und den zutreffenden Ausschüssen, seine/ihre Auffassung zu den Tagesordnungspunkten, die das Kinder- und Jugendparlament betreffen, einmalig zu begründen.

**§ 4****Pflichten**

- (1) Die Vertreter/innen des Kinder- und Jugendparlamentes haben die aus der Mitgliedschaft erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben an den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes und deren Ausschüssen, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Beabsichtigt das Kinder- und Jugendparlament Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, so sind diese in schriftlicher Form dem Bürgermeister zuzuleiten, der diesen Antrag stellt.
- (3) Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlamentes bedürfen der entsprechenden Bestätigung, wenn sie nach Gesetz in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters fallen.
- (4) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes sind grundsätzlich öffentlich und sollten monatlich stattfinden, jedoch mindestens 1x im Quartal.
- (5) Der/Die Vorsitzende informiert über das Fachamt den Bürgermeister über alle ihm bekannt werdenden Themen und Fragen, die das Kinder- und Jugendparlament betreffen.

**§ 5****Wahlperiode**

- (1) Die Vertreter/innen des Kinder- und Jugendparlamentes werden für 2 Jahre berufen.
- (2) Erneute Berufungen sind möglich.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament wird durch die Stadtverordnetenversammlung berufen.

**§ 6**

**Arbeitsgruppen**

- (1) Die Arbeitsgruppen werden für besondere Themenbereiche gebildet.
- (2) Die Häufigkeit der Arbeitsgruppen-Tagungen wird von den Mitgliedern der Gruppen eigenständig festgelegt.
- (3) Die Arbeitsgruppen sind an die Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlamentes gebunden.

**§ 7**

**Sitzungspräsidium**

Der/Die Vorsitzende des Kinder- und Jugendparlamentes leitet die Sitzungen. Der/Die Vorsitzende wird bei Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in vertreten. Ist der/die Stellvertreter/in verhindert, wird aus der Mitte ein/e Vertreter/in bestimmt. Das Verfahren wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

**§ 8**

**Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes erhalten eine Aufwandsentschädigung von 6,00 € pro Sitzung (einmal im Monat).
- (2) Die Auszahlung erfolgt quartalsweise.
- (3) Der/Die Vorsitzende erhält zusätzlich 26,00 € im Jahr. Der/Die Stellvertreter/in erhält zusätzlich 15,00 € im Jahr.

**§ 9**

**Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit des Jugendparlamentes.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Bestätigung der Stadtverordnetenversammlung.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.1998 außer Kraft.

Senftenberg, 13. Dezember 2001

Dubielzig	(Siegel)	Graßhoff
Vorsitzender der		Bürgermeister
Stadtverordnetenversammlung		

**Beschluss Nr. 011/02**

**Satzung der Stadt Senftenberg  
über die Erhebung von Vergnügungssteuer  
- Vergnügungssteuersatzung -**

Beschluss Nr. 11/2002 vom 20.03.2002

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I Nr. 22, S. 298), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG Bbg. in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287) und des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg - VergnügStG Bbg. in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 288) wird auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg vom 20. März 2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Stadt Senftenberg erhebt Vergnügungssteuern nach der Maßgabe des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg - VergnügStG Bbg. in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 288) und den Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 2**

Für den Bereich der Stadt Senftenberg werden für die Erhebung der Vergnügungssteuern im Rahmen der §§ 14 Abs. 2, 3 und 15 Abs. 2 des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg die in den §§ 3 und 4 dieser Satzung aufgeführten Steuersätze festgesetzt.

**§ 3**

Der Steuersatz für die Pauschalsteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 VergnügStG Bbg. beträgt für das Halten von Apparaten für jeden angefangenen Kalendermonat:

- (1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a VergnügStG Bbg.
  - a) je Apparate mit Gewinnmöglichkeit ..... 138,00 €
  - b) je Apparate ohne Gewinnmöglichkeit ..... 30,00 €
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b VergnügStG Bbg.
  - a) je Apparate mit Gewinnmöglichkeit ..... 45,00 €
  - b) je Apparate ohne Gewinnmöglichkeit ..... 21,00 €

**§ 4**

Der Steuersatz für die Pauschalsteuer gem. § 15 Abs. 2 VergnügStG Bbg. beträgt nach der Größe des benutzten Raumes für jede angefangene 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche 1,00 Euro.

**§ 5**

Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung 14 Tage vor deren Aufstellung der Gemeinde anzuzeigen. Veränderungen (Zu- bzw. Abgänge) bei der Anzahl der Apparate oder Vorrichtungen sind innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg (Sachgebiet Steuern) anzuzeigen.

**§ 6**

Die Vergnügungssteuer wird, wenn sie nicht termingerecht gezahlt wurde, nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Dezember 1991 (GVBl. Bbg. S. 661) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

**§ 7**

Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer stehen dem Steuerpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Brandenburgischem Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 10. Dezember 1992 (GVBl. I S. 502) in der jeweiligen Fassung dieser Gesetze zu.

**§ 8**

- (1) Verstöße gegen die Vergnügungssteuersatzung werden mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 15 Abs. 3 KAG Bbg. vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom

18. Dezember 2001 (GVBl. I. S. 288) bestimmten Betrages geahndet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG Bbg. handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 5 die Aufstellungen sowie Veränderungen bei der Anzahl von Apparaten oder Vorrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer die in Absatz 2 genannte Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder leichtfertig begeht und es dadurch ermöglicht Angaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann bei einer leichtfertigen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro und bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

### § 9

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Senftenberg vom 17. Februar 1999 außer Kraft. Die Vergnügungssteuersatzung der ehemaligen Gemeinden Brieske vom 29. Mai 2000, Großkoschen vom 9. Mai 2000, Niemtsch vom 8. Mai 2000, Hosena vom 4. Mai 2000 und Peickwitz vom 16. Februar 2000 treten ebenfalls außer Kraft.

Senftenberg, 11. Juni 2002	Senftenberg, 10. Juni 2002
Dubielzig	( Siegel ) Graßhoff
Vorsitzender der	Bürgermeister
Stadtverordnetenversammlung	

## Beschluss Nr. 022/04

### Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg

Beschluss Nr. 22/2004 vom 21.04.2004

- § 1 Stadtverordnetenversammlung
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Vorsitz
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Sitzungsverlauf
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Mitwirkungsverbot
- § 9 Öffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlungen
- § 10 Fraktionen
- § 11 Informationsrecht
- § 12 Anfragen
- § 13 Einwohnerfragestunde
- § 14 Behandlung von Drucksachen und Anträgen
- § 15 Verhandlungsleitung und -verlauf
- § 16 Zwischenfragen
- § 17 Persönliche Erklärungen
- § 18 Verletzung der Ordnung
- § 19 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 20 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 21 Abstimmungen
- § 22 Form der Abstimmung
- § 23 Wahlen
- § 24 Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses
- § 25 Niederschrift
- § 26 Verschwiegenheitspflicht

- § 27 Hauptausschuss weitere Ausschüsse und Ortsbeiräte
- § 28 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 29 Inkrafttreten

### Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg hat aufgrund § 35 Absatz 2 Ziffer 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154) zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 294) auf ihrer Sitzung am 21. April 2004 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

### § 1

#### Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordneten und die Ortsbürgermeister, welche nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, werden von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens 6 Tagen schriftlich geladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 8 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist, in dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 3 Tage abgekürzt werden.

(2) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Erläuterungen zur Tagesordnung und Drucksachen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.

(3) Ort, Zeit und Tagesordnung werden entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung bekannt gemacht.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten oder der Bürgermeister verlangen.

### § 2

#### Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Stadtverordneten und sofern Angelegenheiten eines Ortsteils behandelt werden die/der jeweilige Ortsbürgermeister/in sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung verpflichtet.

(2) Ein/e Stadtverordnete/r und sofern Angelegenheiten eines Ortsteils behandelt werden die/der jeweilige Ortsbürgermeister/in, die/der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der/dem Vorsitzenden vor der Tagung unter Angabe des Grundes mitteilen.

(3) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

(4) Ortsbürgermeister/innen, welche nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, können an der gesamten Stadtverordnetenversammlung mit Rederecht zu den ihren Ortsteil betreffenden Punkten teilnehmen. Dies trifft auch auf die Ausschusssitzungen zu.

### § 3

#### Vorsitz

(1) Die/Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bzw. deren/dessen Stellvertreter/in leiten die Sitzung.

(2) Sind sie/er und deren/dessen Stellvertreter/innen verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt die Stadtverordnetenversammlung

unter Leitung der/des ältesten Stadtverordneten ohne Aussprache aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(3) Die/Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus. Sie/Er hat das Recht, eine/n Stadtverordnete/n zur Ordnung zu rufen, wenn ihr/sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die/der Stadtverordnete des Raumes verwiesen werden.

#### § 4

##### **Geschäftsführung**

Die/Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bedient sich zur Erledigung ihres/seines Geschäftsverkehrs der Mitarbeiter/innen des Büros der Stadtverordnetenversammlung im Hauptamt.

#### § 5

##### **Tagesordnung**

(1) Die/Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Sie/Er hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihr/ihm 18 Kalendertage vor der Sitzung von mindestens zehn von Hundert der Stadtverordneten, dem Bürgermeister oder einer Fraktion vorgelegt werden.

(2) Auf Verlangen des Bürgermeisters ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Vor Feststellen der Tagesordnung kann diese durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die Dringlichkeit ist durch die/den Antragsteller/in zu begründen. Über die Dringlichkeit entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Tagesordnungspunkte, die nach Abs. 1 und 2 in die Tagesordnung aufgenommen worden sind, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und verwandte Punkte bilden.

#### § 6

##### **Sitzungsverlauf**

Der Sitzungsverlauf erfolgt regelmäßig nach folgender Gliederung:

##### 1. Öffentliche Sitzung

- a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit,
- b) Feststellen der Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung,
- c) Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung,
- d) Bericht des Bürgermeisters über wichtige öffentliche Angelegenheiten
- e) Bericht des Bürgermeisters über die Durchführung (Sachstand) der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung; - der Bericht kann auch schriftlich gegeben werden,
- f) Informationen der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung über wichtige öffentliche Angelegenheiten,
- g) Einwohnerfragestunde,

h) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten öffentlichen Verhandlungsgegenstände,

i) Anfragen zu öffentlichen Angelegenheiten

##### 2. Nichtöffentliche Sitzung

- a) Genehmigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung,
- b) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten nichtöffentlichen Verhandlungsgegenstände,
- c) Anfragen zu nichtöffentlichen Angelegenheiten
- d) Berichte und Informationen des Bürgermeisters über wichtige nichtöffentliche Angelegenheiten,
- e) Informationen der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung über wichtige nichtöffentliche Angelegenheiten,
- f) Schließung der Sitzung.

#### § 7

##### **Beschlussfähigkeit**

(1) Zu Beginn der Sitzung hat die/der Vorsitzende festzustellen, ob die Stadtverordnetenversammlung ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung anwesend ist.

(3) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung durch Antrag einer/eines Stadtverordneten angezweifelt, so hat die/der Vorsitzende nach Prüfung die Beschlussunfähigkeit gegebenenfalls festzustellen und die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung nicht anwesend, hebt die/der Vorsitzende die Sitzung auf.

(4) Die/Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend sind.

(5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen werden.

#### § 8

##### **Mitwirkungsverbot**

(1) Ein/e Stadtverordnete/r befindet sich im Mitwirkungsverbot, wenn die Voraussetzungen des § 28 Gemeindeordnung vorliegen. Spätestens nach Aufruf des Tagesordnungspunktes sind von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung die Ausschließungsgründe gegenüber der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen. Ob ein/e Stadtverordnete/r im Mitwirkungsverbot ist, entscheidet im Zweifelsfall die Stadtverordnetenversammlung.

(2) Ein/e Stadtverordnete/r, für die/den nach Abs. 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf sie/er sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Die Nichtteilnahme der/des Stadtverordneten an der Entscheidung über ihre/seine Ausschließung sowie an der Beratung

und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.

## § 9

### Öffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlungen

(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich, soweit nicht in der Hauptsatzung Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Pressevertreter/innen sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.

(3) Zuhörer/innen sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern.

(4) Die/Der Vorsitzende kann Zuhörer/innen, die die Verhandlungen stören, ausschließen.

(5) Die Öffentlichkeit kann bei Stadtverordnetenversammlungen auf Antrag einer/eines Stadtverordneten, einer Fraktion oder des Bürgermeisters durch Beschluss für einzelne Angelegenheiten ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordert. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten zustimmt.

## § 10

### Fraktionen

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die derselben Partei oder politischen Vereinigung angehören bzw. deren Mandat tragen, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Stadtverordneten, die verschiedenen Parteien oder politischen Vereinigungen angehören, gebildet werden.

(2) Die Bildung einer Fraktion sowie die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unter namentlicher Benennung der Mitglieder von der/dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Stadtverordneten bestehen. Fraktionslose Stadtverordnete können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten.

## § 11

### Informationsrecht

Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Stadtverordneten über alle wichtigen Angelegenheiten umfassend und rechtzeitig zu informieren. Dies gilt auch für die Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten.

## § 12

### Anfragen

(1) Jede/r Stadtverordnete ist berechnigt, Anfragen über Angelegenheiten der Stadt, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu richten.

(2) Derartige Anfragen sollen mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich vorliegen. Die Anfrage ist auch unverzüglich dem Bürgermeister über das Büro der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(3) Die/Der Stadtverordnete kann die Anfrage in der Sitzung verlesen und begründen. Anfragen werden mündlich vom Bürgermeister oder einer vom Bürgermeister beauftragten Person beantwortet, es sei denn, dass die/der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.

Die Zeitspanne der schriftlichen Beantwortung soll 3 Wochen nicht überschreiten.

(4) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn die/der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Ansonsten hat die Beantwortung grundsätzlich innerhalb von drei Wochen zu erfolgen. Der Bürgermeister kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, auf der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantworten.

## § 13

### Einwohnerfragestunde

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten in der Stadt zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen.

(2) Die Einwohnerfragestunde findet grundsätzlich zu Beginn des öffentlichen Teiles der Stadtverordnetenversammlung statt und soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Jede/r Einwohner/in kann bis zu 2 Anfragen in der Fragestunde stellen. In der Regel werden die Fragen mündlich durch die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister beantwortet. Der Bürgermeister kann entscheiden, ob er persönlich oder ein/e von ihm zu beauftragende/r Beigeordnete/r die Frage beantwortet. Auch Stadtverordnete können Fragen beantworten. Die Entscheidung, wer die Fragen beantwortet, trifft die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Sollte eine direkte Beantwortung nicht möglich sein, so hat diese innerhalb 4 Wochen schriftlich zu erfolgen, ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erstellen. Der Zwischenbescheid sowie die schriftliche Antwort sind allen Stadtverordneten zu übergeben.

## § 14

### Behandlung von Drucksachen und Anträgen

(1) Drucksachen werden vom Hauptausschuss, vom Bürgermeister, von Fraktionen oder von einzelnen Stadtverordneten in schriftlicher Form mit Begründung des Beschlussvorschlages an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet.

(2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können von den Fraktionen, dem Bürgermeister und einzelnen Stadtverordneten eingebracht werden. Sie sollten mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich gestellt sein und eine Begründung enthalten.

(3) Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten. Bei Veränderung bzw. Ergänzung während der Sitzung hat die/der Vorsitzende das Recht, den Beschlussvorschlag vor Abstimmungsbeginn schriftlich abzufordern.

(4) Jeder Antrag kann bis zu Beginn der Abstimmung zurückgenommen werden.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung kann Drucksachen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder vertagen.

### § 15

#### Verhandlungsleitung und –verlauf

(1) Die/Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die Verhandlung.

(2) Jede/r Stadtverordnete darf nur sprechen, wenn sie/er sich zu Wort gemeldet und die/der Vorsitzende ihr/ihm dies erteilt hat. Die/Der Redner/in darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.

(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Der/Dem Antragsteller/in ist zuerst das Wort zu erteilen. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(4) Für die Beratung eines Gegenstandes wird eine Grundredezeit von 10 Minuten festgelegt, die nur von einer/einem Sprecher/in jeder Fraktion wahrgenommen werden kann. Im übrigen beträgt die Redezeit im Regelfall 5 Minuten. Ein/e Stadtverordnete/r soll nicht mehr als zweimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort erhalten.

In besonderen Fällen kann die Redezeit durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erweitert bzw. verkürzt werden, wobei eine Mindestredezeit von 3 Minuten in jedem Fall zu gewähren ist. Spricht ein/e Stadtverordnete/r über eine festgesetzte Redezeit hinaus, so kann ihr/ihm die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einer/einem Redner/in das Wort entzogen, so darf sie/er es zu demselben Gegenstand in derselben Sitzung nicht wieder erhalten.

(5) Der/Dem Antragsteller/in ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(6) Will die/der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen, oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt sie/er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

(7) Der Bürgermeister und im Rahmen ihrer Sachgebiete die Beigeordneten können jederzeit das Wort verlangen. Anderen Dienstkräften der Stadtverwaltung ist das Wort zu erteilen, wenn der Bürgermeister dies wünscht.

(8) Werden von der/dem Redner/in Schriftsätze verlesen, so sind sie der/dem Schriftführer/in für die Sitzungsniederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

### § 16

#### Zwischenfragen

(1) Jede/r Stadtverordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an die/den Redner/in zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

(2) Auf Befragen der/des Vorsitzenden kann die/der Redner/in die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.

(3) Die/Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

### § 17

#### Persönliche Erklärungen

(1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

(2) Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten.

### § 18

#### Verletzung der Ordnung

(1) Wer von einer Sache abschweift, kann von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig.

(3) Beim 3. Ordnungsruf in einer Sitzung kann die/der Vorsitzende der/dem Redner/in das Wort entziehen. Einer/einem Redner/in, der/dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.

(4) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein/e Stadtverordnete/r durch die/den Vorsitzende/n von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf der/des Vorsitzenden vorausgehen. Die/Der Stadtverordnete soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

(5) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen der/des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.

(6) Die Entscheidungen zu Abs. 4 und 5 sind der/dem Stadtverordneten schriftlich mitzuteilen.

### § 19

#### Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht in der Stadtverordnetenversammlung eine störende Unruhe, so kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder vertagen, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich die/der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er ihren/seinen Platz, die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

### § 20

#### Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung muss die/der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einer/einem Redner/in zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll ihr/ihm das Wort entzogen werden. Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind unter anderem:

- a) Änderung zur Tagesordnung
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
- c) Beendigung der Sitzung
- d) Unterbrechung der Sitzung
- e) Vertagung
- f) Verweisung in die Ausschüsse

- g) Schluss der Aussprache
- h) Schluss der Rednerliste
- i) Begrenzung der Zahl der Redner/innen
- j) Begrenzung der Dauer der Redezeit
- k) Begrenzung der Dauer der Aussprache
- l) zur Sache
- m) Abgabe einer persönlichen Erklärung.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein/e Redner/in für und ein/e Redner/in gegen den Antrag zu hören.

(4) Anträge auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste können nur von einer/einem Stadtverordneten gestellt werden, die/der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Die/Der Vorsitzende soll vor der Abstimmung die Namen der Redner/innen aus der Rednerliste, die noch nicht zu Wort gekommen waren, verlesen. Ferner hat sie/er sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, anderenfalls hat sie/er hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

(5) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Aussprache für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

## § 21

### Abstimmungen

(1) Über jede Drucksache und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Drucksache ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die/Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:

- a) Ergänzung und Abänderung der Tagesordnung
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
- c) Aufhebung der Sitzung
- d) Unerbrechung der Sitzung
- e) Vertagung
- f) Verweisung in die Ausschüsse
- g) Schluss der Aussprache
- h) Schluss der Rednerliste
- i) Begrenzung der Zahl der Redner
- j) Begrenzung der Dauer der Redezeit
- k) Begrenzung der Dauer der Aussprache
- l) zur Sache.

(4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt.

Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet darüber die/der Vorsitzende.

## § 22

### Form der Abstimmung

(1) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handzeichen. Die/Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Wird das Ergebnis von einer/einem Stadtverordneten angezweifelt, ist auszuführen.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen. Schreibt das Gesetz die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder vor, sind nicht besetzte Mandate bei der Feststellung der Mehrheit nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der anwesenden Stadtverordneten oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf einer/eines jeden Stadtverordneten und Registrierung der Stimme in der Sitzungsniederschrift. Auch nach dem Namensaufruf können nachträglich in den Sitzungsraum getretene Mitglieder ihre Stimme abgeben. Danach erklärt die/der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

(4) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten oder einer Fraktion ist geheim abzustimmen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Die/Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hat technisch sicherzustellen, dass der Abstimmungsvorgang geheim bleibt; ggf. durch Aufstellen von Wahlboxen oder Wahlkabinen.

(5) Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.

## § 23

### Wahlen

(1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2) Die Wahlhandlung ist unter Leitung einer durch die Stadtverordnetenversammlung bestätigten Wahlkommission durchzuführen. In der Wahlkommission sollten alle Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung vertreten sein.

(3) Gewählt ist, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gezogen wird.

(5) Wer durch die Wahl der Stadtverordnetenversammlung berufen wird, kann durch Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder abberufen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

**§ 24**

**Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses**

- (1) Die/Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung stellt das Ergebnis der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Bei den Wahlen, die eine gesetzliche Mehrheit erfordern, hat die/der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.
- (3) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
  - a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
    - wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen;
    - wenn sie unleserlich sind;
    - wenn sie mehrdeutig sind;
    - wenn sie Zusätze enthalten;
    - wenn sie durchgestrichen sind;
    - wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist.
  - b) Stimmenthaltung ist gegeben,
    - wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort, Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein/e Wahlberechtigte/r sich der Stimme enthält.

**§ 25**

**Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens enthalten:
  - a) den Tag, die Zeit (Beginn und Ende), den Ort der Sitzung, eine Unterbrechung der Sitzung;
  - b) die Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste als Anlage zum Original der Sitzungsniederschrift);
  - c) die Tagesordnung;
  - d) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie deren Einbringer (außer Bürgermeister);
  - e) die Ergebnisse der Abstimmungen;
  - f) bei Wahlen das Stimmverhältnis einschließlich Stimmenthaltung und Gegenstimmen;
  - g) bei namentlicher Abstimmung: wie jede/r Stadtverordnete gestimmt hat;
  - h) bei Wahlen durch Stimmzettel: die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber/innen;
  - i) den wesentlichen Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt;
  - j) Ordnungsmaßnahmen;
  - k) Äußerungen eines Stadtverordneten, wenn dieser es ausdrücklich wünscht.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnen.

**§ 26**

**Verschwiegenheitspflicht**

Die in nichtöffentlichen Sitzungen geführten Verhandlungen sind vertraulich.

**§ 27**

**Hauptausschuss, weitere Ausschüsse und Ortsbeiräte**

- (1) Die Aufgaben und Zuständigkeit des Hauptausschusses ergeben sich aus § 57 Gemeindeordnung.
- (2) Auf die Sitzungen der Ausschüsse und Ortsbeiräte finden - soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist - die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:
  - a) Die Ausschüsse und Ortsbeiräte werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von deren/dessen Stellvertreter/in, einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert.
  - b) Die Tagesordnung legt die/der jeweilige Vorsitzende im Benehmen mit dem Bürgermeister fest.
- (3) Die Sitzungen der von der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind öffentlich. § 9 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Ausschüsse und die Ortsbeiräte sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige oder Bürger/innen hinzuzuziehen.

**§ 28**

**Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

**§ 29**

**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg vom 12. Dezember 2001 außer Kraft.

Senftenberg, 22. April 2004

In Vertretung

Fredrich

(Siegel)

1. Beigeordneter

**Beschluss Nr. 074/04**

**Kommunalaufwandsentschädigungssatzung  
(Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse - Entschädigungssatzung -)**

Beschluss Nr. 74/2004 vom 8. September 2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 35 Abs. 2 Ziffer 10 und 37 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) auf ihrer Sitzung am 8. September 2004 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (Stadtverordnete), der Ausschüsse (Stadt-



(5) Sachkundige Einwohner/innen im Sinne des § 50 Abs. 7 der Gemeindeordnung erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 16 €.

(6) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes sind die Anwesenheitslisten, die spätestens drei Tage nach Sitzungstermin im Büro der Stadtverordnetenversammlung als Original einzureichen sind. Die persönliche Unterschrift der Sitzungsteilnehmer ist Zahlungsvoraussetzung.

**§ 8  
Verdienstaustausfall**

(1) Stadtverordnete, Ortsbeiratsmitglieder, Ortsbürgermeister/-innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten auf Antrag und nur gegen Nachweis den Verdienstaustausfall unabhängig von der erhaltenen Aufwandsentschädigung in Höhe der nachgewiesenen Bruttolohnkosten einschließlich der Sozialversicherungsabgaben gezahlt. Der Höchstbetrag für den zu erstattenden Verdienstaustausfall ist auf 20 Euro pro Stunde festgesetzt. Der Verdienstaustausfall ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt.

Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaustausfall glaubhaft machen.

Die/Der Antragsteller/in hat den Grund, das Datum und die Anzahl der Ausfallstunden gem. Anlage 1 bzw. 2, die Bestandteil der Satzung sind, anzugeben. Dem Antrag nach Anlage 1 ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Berechnung des Verdienstaustausfalls unter Angabe der Fehlstunden und eine Verdienstbescheinigung beizufügen. Auf Verlangen sind zur Glaubhaftmachung der Anspruchshöhe weitere Belege vorzulegen. Der Anspruch ist jeweils quartalsweise, bis zum Ende des darauf folgenden Monats, beim Büro der Stadtverordnetenversammlung schriftlich geltend zu machen.

(2) Die Gewährung eines Verdienstaustausfalles über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze ist nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen.

**§ 9  
Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung**

(1) Für genehmigte Dienstreisen können Stadtverordnete, Ortsbürgermeister/-innen, Ortsbeiratsmitglieder und sachkundige Einwohner/innen der Ausschüsse Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erhalten. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den hauptamtlichen Bürgermeister geltenden Regelungen maßgebend.

Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die

1. bei Dienstreisen der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom Bürgermeister und von der/dem Vertreter/in der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung genehmigt wurden und
2. bei Dienstreisen der Stadtverordneten, Ortsbürgermeister/-innen, Ortsbeiratsmitglieder und der sachkundigen Einwohner/innen der Ausschüsse von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und seinen zwei Stellvertretern genehmigt wurden.

(2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Stadtverordnetenversammlung sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 12. Dezember 2001 und die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 11. September 2002 außer Kraft.

Senftenberg, 10. September 2004

Graßhoff (Siegel)  
Bürgermeister

Anlage

**Antrag auf Personalkostenerstattung aufgrund von ehrenamtlicher Tätigkeit**

- Anlage 1 zu § 8 der Entschädigungssatzung -

Antragsteller/in

\_\_\_\_\_ (Name, Vorname)

Ich beantrage die Erstattung von Personalkosten an meinen Arbeitgeber, da ich aufgrund meiner ehrenamtlichen Tätigkeit als

- Stadtverordnete/r
- Ortsbeiratsmitglied
- sachkundige/r Einwohner/in
- \_\_\_\_\_

keine Arbeitsleistung erbringen konnte.

Grund des Arbeitsausfalls (Sitzung / Beratung / Veranstaltung)	Datum	Teilnahme von bis (Uhr)	Bemerkung

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beginnt um \_\_\_\_\_ Uhr und endet um \_\_\_\_\_ Uhr.

Ich versichere, dass es mir nicht möglich war, durch Arbeitszeitverlagerung oder organisatorische Ablaufänderungen die Arbeitsleistung am selben oder einem anderen Tag für den Arbeitgeber zeitversetzt zu erbringen.

Eine Arbeitgeberbescheinigung zur Verdienstaustausfallentschädigung befindet sich in der Anlage.

\_\_\_\_\_ (Ort und Tag)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift Antragsteller/in)

**Antrag auf Verdienstausfallentschädigung aufgrund von ehrenamtlicher Tätigkeit für Selbständige und freiberuflich Tätige**  
- Anlage 2 zu § 8 der Entschädigungssatzung -

Antragsteller/in

\_\_\_\_\_ (Name, Vorname)

Ich beantrage Verdienstausfallentschädigung, da ich aufgrund meiner ehrenamtlichen Tätigkeit als

- Stadtverordnete/r
- Ortsbeiratsmitglied
- sachkundige/r Einwohner/in
- \_\_\_\_\_

meiner beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen konnte.

Grund des Arbeitsausfalls (Sitzung / Beratung / Veranstaltung)	Datum	Teilnahme von bis (Uhr)	Bemerkung

Ich versichere, dass es mir nicht möglich war, durch Arbeitszeitverlagerung oder organisatorische Ablaufänderungen meine berufliche Tätigkeit am selben oder einem anderen Tag zeitversetzt zu erbringen.

\_\_\_\_\_ (Ort und Tag)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift Antragsteller/in)

**Nachweis für Selbständige und freiberuflich Tätige zur Erstattung des Verdienstausfalls**

Erklärung der/des Steuerberater/in/s

Ich bestätige, dass die/der Antragsteller/in mein/e Mandant/in ist und folgende berufliche Tätigkeit ausübt:

Steuernummer: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Tätigkeit)

Der durchschnittliche Bruttoverdienst betrug für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ €/Stunde.

\_\_\_\_\_ (Ort und Tag)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift Steuerberater/in)

**Beschluss 026/05**

**1. Änderungssatzung der Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt Senftenberg**

Beschluss 026/05 vom 20.04.2005

Aufgrund § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der

Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in der Sitzung vom 20.04.2005 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 8 Absatz 1 erhält den neuen Wortlaut:

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes erhalten eine Aufwandsentschädigung von 2,00 € pro Sitzung und 2,00 € pro AG-Sitzung. Es werden maximal 2 AG-Sitzungen im Monat vergütet.

§ 8 Absatz 3 erhält den neuen Wortlaut:

Der/Die Vorsitzende erhält zusätzlich 20,00 € im Jahr. Der/Die Stellvertreter/in erhält zusätzlich 10,00 € im Jahr.

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tage nach (gem. § 5 (5) GO) ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Senftenberg, 27.04.2005

gez. Graßhoff (Siegel)  
Bürgermeister

**Beschluss 045/05**

**Satzung der Stadt Senftenberg über die Kostenerstattung für Grundstücksanschlussleitungen an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung -Kostenerstattungssatzung Niederschlagswasser-**

Beschluss 045/05 vom 15. Juni 2005

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), der §§ 1, 2, 10, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg am 15. Juni 2005 folgende Kostenerstattungssatzung Niederschlagswasser beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Kostenerstattung für Grundstücksanschlussleitungen
- § 2 Grundsatz
- § 3 Höhe des Erstattungsbetrages
- § 4 Kostenerstattungspflichtige
- § 5 Entstehung der Kostenerstattungspflicht
- § 6 Veranlagung und Fälligkeit
- § 7 Auskunftspflicht
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Härteklausele
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1**

**Kostenerstattung für Grundstücksanschlussleitungen**

Die Stadt Senftenberg betreibt nach Maßgabe ihrer Niederschlagswasserentsorgungssatzung zentrale Niederschlagswasserentsorgungsanlagen als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung. Die Stadt Senftenberg oder von ihr Beauftragte errichten die Verbindungsleitung zwischen Kanal- und Grundstücksgrenze im öffentlichen Bereich. Dafür erhebt die Stadt Senftenberg nach Maßgabe dieser Satzung eine Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen.

**§ 2**

**Grundsatz**

Wird für ein Grundstück ein Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Grundstücksanschlusses der Stadt Senftenberg durch den Antragsteller zu erstatten.

**§ 3**

**Höhe des Erstattungsbetrages**

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen und aller nachträglichen Grundstücksanschlussleitungen an den vorhandenen öffentlichen Kanal sind in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe der Stadt Senftenberg zu erstatten.

(2) Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(3) Die Errichtung der Niederschlagswasserentsorgungsanlage auf dem Grundstück wird vom Grundstückseigentümer veranlasst und finanziell getragen. Diese Anlage bleibt im Eigentum des Grundstückseigentümers.

**§ 4**

**Kostenerstattungspflichtige**

(1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Kostenerstattungspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 5**

**Entstehung der Kostenerstattungspflicht**

Der Erstattungsanspruch entsteht, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist, im übrigen mit Beendigung der Maßnahme.

**§ 6**

**Veranlagung und Fälligkeit**

Die Kostenerstattung wird in einem Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 7**

**Auskunftspflicht**

(1) Die Kostenerstattungspflichtigen, ihre Vertreter und Nutzer des Grundstücks haben der Stadt Senftenberg jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Kosten erforderlich ist.

(2) Die mit einem Dienstausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Vollzug dieser Satzung, insbesondere zur Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Die Kostenerstattungspflichtigen haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

**§ 8**

**Anzeigepflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Senftenberg sowohl durch den bisherigen Erstattungspflichtigen als auch durch den Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Kosten beeinflussen, so hat der Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich der Stadt Senftenberg schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 9**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 14 und 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung verhindert, dass die Stadt Senftenberg und deren Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
- entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 2, Satz 1 dieser Satzung nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Kosten beeinflussen,
- entgegen § 8 Abs. 2, Satz 2 dieser Satzung die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 10****Härteklausele**

Zur Vermeidung besonderer Härten kann die Stadt Senftenberg im Einzelfall auf Antrag Befreiungen oder Teilbefreiungen von der Erstattungspflicht gewähren. Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Befreiungen besteht nicht.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Senftenberg, 16.06.2005

Fredrich ( Siegel )  
1. Beigeordneter

**Beschluss 051/05**

**1. Änderungssatzung  
zur Kommunalaufwandsentschädigungssatzung  
(Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche  
Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse  
- Entschädigungssatzung -)**

Beschluss 051/05 vom 15. Juni 2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 35 Abs. 2 Ziffer 10 und 37 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) auf ihrer Sitzung am 15. Juni 2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Kommunalaufwandsentschädigungssatzung (Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse - Entschädigungssatzung -) beschlossen.

**Artikel 1**

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ortsbürgermeister/innen wird eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt gewährt:

a) im Ortsteil Brieske	767 €
b) im Ortsteil Hosena	585 €
c) im Ortsteil Großkoschen	545 €
d) im Ortsteil Sedlitz	511 €
e) im Ortsteil Peickwitz	230 €
f) im Ortsteil Niemtsch	230 €

Stellvertreter/innen von Ortsbürgermeister/innen erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in analoger Anwendung des § 5 Abs. 2.

**Artikel 2**

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsbürgermeister/in sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 46 € gewährt, wie sie vor der Eingliederung in die Stadt Senftenberg gewährt wurde.

**Artikel 3****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Senftenberg, 16.06.2005

Fredrich ( Siegel )  
1. Beigeordneter

**Beschluss 101/05****HAUSHALTSSATZUNG**

der

**Stadt Senftenberg**

**für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 35 Abs. 2 Ziffer 16 i. V. m. § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	25.856.100,00 EUR
in der Ausgabe auf	26.726.300,00 EUR

und

**2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	11.414.100,00 EUR
in der Ausgabe auf	11.414.100,00 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 EUR
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 10.457.000,00 EUR
- der Höchstbetrag der Kassenkredite 4.000.000,00 EUR

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Steuerart	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Senftenberg			
einschl. OT Sedlitz	250 v.H.	350 v.H.	370 v.H.
OT Brieske	250 v.H.	350 v.H.	350 v.H.
OT Großkoschen	250 v.H.	350 v.H.	350 v.H.
OT Hosena	200 v.H.	300 v.H.	300 v.H.
OT Niemtsch	250 v.H.	300 v.H.	200 v.H.
OT Peickwitz	200 v.H.	300 v.H.	300 v.H.

**§ 4**

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 07. Dezember 2005 beschlossene Stellenplan.

**§ 5**

In Abgrenzung des Begriffs „erheblich“ im Sinne des § 79 Abs. 2 GO gilt:

- ein erheblicher Fehlbetrag nach § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO liegt vor, wenn der Fehlbetrag 500.000 € übersteigt.
- ein erheblicher Fehlbetrag nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO liegt vor, wenn nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben im Einzelfall 150.000 € übersteigen.

In Abgrenzung des Begriffs „unerheblich“ im Sinne des § 81 (GO) des Landes Brandenburg gilt:

Der Stadtkämmerin werden folgende Befugnisse zur Entscheidung über unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben übertragen:



**Widmungsverfügung vom 10.01.06**  
**„Kreuzweg“ in der Gemarkung Kleinkoschen**

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I (GVBl. I S. 218), erhält der „**Kreuzweg**“ in der Gemarkung Kleinkoschen, Flur 1, Flurstück 336, und die Teilflächen der Flurstücke 519, 511, 305, 485, 568 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die o.g. Verkehrsflächen werden gem. § 3 IV BbgStrG als Gemeindestraße eingestuft .

Der Baulastträger ist die Stadt Senftenberg.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Tiefbauamt der Stadt Senftenberg, Markt 19, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Senftenberg wirksam.

**Rechtbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Senftenberg, Der Bürgermeister, Markt 1, 01968 Senftenberg einzulegen.

Senftenberg, den 19.01.2006

Graßhoff

Bürgermeister

(Siegel)

**Widmungsverfügung vom 10.01.06**  
**„Ringstraße“ in der Gemarkung Kleinkoschen**

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I (GVBl. I S. 218), erhält die „**Ringstraße**“ in der Gemarkung Kleinkoschen, Flur 1, Teilflächen der Flurstücke 337, 479, 461, 466 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die o.g. Verkehrsflächen werden gem. § 3 IV BbgStrG als Gemeindestraße eingestuft .

Der Baulastträger ist die Stadt Senftenberg.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Tiefbauamt der Stadt Senftenberg, Markt 19, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Senftenberg wirksam.

**Rechtbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Senftenberg, Der Bürgermeister, Markt 1, 01968 Senftenberg einzulegen.

Senftenberg, den 10.01.2006

Graßhoff

Bürgermeister

(Siegel)

**Widmungsverfügung vom 10.01.06**  
**„Am Elsterbogen“ in der Gemarkung Kleinkoschen**

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I (GVBl. I S. 218), erhält die Straße „**Am Elsterbogen**“ in der Gemarkung Kleinkoschen, Flur 1, Flurstücke 52/4, 402, 357, 54/2 (Teilfläche), 51/9 (Teilfläche) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die o.g. Verkehrsflächen werden gem. § 3 IV BbgStrG als Gemeindestraße eingestuft .

Der Baulastträger ist die Stadt Senftenberg.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Tiefbauamt der Stadt Senftenberg, Markt 19, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Senftenberg wirksam.

**Rechtbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Senftenberg, Der Bürgermeister, Markt 1, 01968 Senftenberg einzulegen.

Senftenberg, den 10.01.2006

Graßhoff

Bürgermeister

(Siegel)

**Widmungsverfügung vom 10.01.06**  
**„Am Wittiggraben“ in der Gemarkung Kleinkoschen**

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I (GVBl. I S. 218), erhält die Straße „**Am Wittiggraben**“ in der Gemarkung Kleinkoschen, Flur 1, Flurstücke 405, 420, 528 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die o.g. Verkehrsflächen werden gem. § 3 IV BbgStrG als Gemeindestraße eingestuft .

Der Baulastträger ist die Stadt Senftenberg.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Tiefbauamt der Stadt Senftenberg, Markt 19, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Senftenberg wirksam.

**Rechtbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Senftenberg, Der Bürgermeister, Markt 1, 01968 Senftenberg einzulegen.

Senftenberg, den 10.01.2006

Graßhoff

Bürgermeister

(Siegel)

**Widmungsverfügung vom 10.01.06**  
**“Wiesenweg“ in der Gemarkung Kleinkoschen**

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I (GVBl. I S. 218), erhält die Straße „**Wiesenweg**“ in der Gemarkung Kleinkoschen, Flur 1, Flurstücke 370, 424 (Teilfläche) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die o.g. Verkehrsfläche wird gem. § 3 IV BbgStrG als Gemeindestraße eingestuft .

Der Baulastträger ist die Stadt Senftenberg.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Tiefbauamt der Stadt Senftenberg, Markt 19, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Senftenberg wirksam.

**Rechtbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Senftenberg, Der Bürgermeister, Markt 1, 01968 Senftenberg einzulegen.

Senftenberg, den 10.01.2006

Graßhoff  
 Bürgermeister (Siegel)

**Widmungsverfügung vom 09.01.06**  
**Prof.-Billroth-Straße in der Gemarkung Senftenberg**

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I (GVBl. I S. 218), erhält die „**Prof.-Billroth-Straße**“ in der Gemarkung Senftenberg, Flur 6, Flurstück 408 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die o.g. Verkehrsfläche wird gem. § 3 IV BbgStrG als Anliegerstraße eingestuft .

Der Baulastträger ist die Stadt Senftenberg.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Tiefbauamt der Stadt Senftenberg, Markt 19, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Senftenberg wirksam.

**Rechtbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Senftenberg, Der Bürgermeister, Markt 1, 01968 Senftenberg einzulegen.

Senftenberg, den 09.01.2006

Graßhoff  
 Bürgermeister (Siegel)

**Widmungsverfügung vom 10.01.06**  
**Geh- und Radweg in der Gemarkung Großkoschen**

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I (GVBl. I S. 218), erhält der **Geh- und Radweg** in der Gemarkung Großkoschen, Flur 4, Teilflächen der Flurstücke 203/12, 203/13, 203/14 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die o.g. Verkehrsflächen werden gem. § 3 IV BbgStrG als sonstiger öffentlicher Weg eingestuft .

Der Baulastträger ist der Zweckverband „Erholungsgebiet Senftenberger See“.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Tiefbauamt der Stadt Senftenberg, Markt 19, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Senftenberg wirksam.

**Rechtbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Senftenberg, Der Bürgermeister, Markt 1, 01968 Senftenberg einzulegen.

Senftenberg, den 10.01.2006

Graßhoff  
 Bürgermeister (Siegel)

**Widmungsverfügung vom 09.01.06**  
**Gefluder in der Gemarkung Brieske**

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I (GVBl. I S. 218), erhält das „**Gefluder**“ in der Gemarkung Brieske, Flur 4, Teilflächen der Flurstücke 644 und 179/1 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die o.g. Verkehrsflächen werden gem. § 3 IV BbgStrG als Sonstiger Öffentlicher Weg eingestuft und für die Benutzungsart: Fußgänger beschränkt.

Der Baulastträger ist die Stadt Senftenberg.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Tiefbauamt der Stadt Senftenberg, Markt 19, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Senftenberg wirksam.

**Rechtbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Senftenberg, Der Bürgermeister, Markt 1, 01968 Senftenberg einzulegen.

Senftenberg, den 09.01.2006

Graßhoff  
 Bürgermeister (Siegel)

### Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht einer Teileinziehung für den Margaretengraben in der Gemarkung Brieske

Nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I (GVBl. I S. 218, soll die Absicht einer Teileinziehung öffentlich bekannt gemacht werden.

Hiermit wird die Absicht einer Teileinziehung für den **Margaretengraben**, durch eine Allgemeinverfügung (hier: Teileinziehungsverfügung) bekannt gemacht.

#### Teileinziehungsverfügung

Nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I (GVBl. I S. 218, wird der Gemeingebrauch eines Teilstückes des Margaretengrabens auf die Benutzungsarten: Fußgänger und Radfahrer beschränkt.

Der Gemeingebrauch des betroffenen Bereiches (Teilstücke der Flurstücke 15/3, 644, Flur 4, Gemarkung Brieske) wird geändert, weil Gründe des öffentlichen Wohls für eine Änderung des Gemeingebrauches vorliegen.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Tiefbauamt der Stadt Senftenberg, Markt 19, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Die Verfügung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Senftenberg wirksam.

#### Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Senftenberg, Der Bürgermeister, Markt 1, 01968 Senftenberg einzulegen.

Senftenberg, den 09.01.2006

Graßhoff

Bürgermeister

(Siegel)

### Öffentliche Bekanntmachung einer Grundstücksausschreibung – „Friedensstraße 4a“ in der Gemarkung Hosena

Die Stadt Senftenberg beabsichtigt folgendes Grundstück in der Gemarkung Hosena zu veräußern oder in Form eines Erbbaurechtes zu vergeben:

#### Friedensstraße 4a / OT Hosena

Flur:	4
Flurstück:	674
Lage:	in zentraler verkehrsgünstiger Lage innerhalb des Ortsteils Hosena
Grundstücksgröße:	2.643 m <sup>2</sup> davon 1.493 m <sup>2</sup> - Bauland; 1.150 m <sup>2</sup> - Gartenland
Bebauung:	Bürogebäude und Nebenanlagen
Nutzung:	Wohn- und / oder Geschäftsgrundstück
Derzeitige Nutzung:	Bürogebäude - Leerstand Nebenanlagen - Leerstand
Erschließung:	ortsüblich erschlossen
Bedingung:	Übernahme der Liegenschaft im gegenwärtigen stark sanierungsbedürftigen Zustand

Mindestgebot:	Bauland:	14,08 €/m <sup>2</sup>
	Gartenland:	2,80 €/m <sup>2</sup>
	Gebäude:	1,00 €/m <sup>2</sup>
	Gesamt:	24.242,44 €

#### Hinweis:

Der Abschluss eines Vertrages in Folge der direkten Vermarktung durch die Stadt Senftenberg ist kostenfrei!

Die Stadt Senftenberg ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Kaufangebote sind in einem besonders gekennzeichneten Umschlag „Kaufangebot nicht öffnen und Grundstück Friedensstraße 4a / OT Hosena“ zu richten an:

Stadt Senftenberg  
Sachgebiet Liegenschaften  
Frau Zschieschang Tel.: (03573) 70 13 16  
Markt 1  
1968 Senftenberg

Besichtigung des Objektes nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Die Angebotsfrist endet am 24. März 2006

Die Eröffnung erfolgt am 27. März 2006 im Zimmer 206 des Verwaltungsgebäudes der Stadtverwaltung Senftenberg, Markt 19.

Senftenberg, 17. Januar 2006

Graßhoff

Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung einer Grundstücksausschreibung - Briesker Str. 32 in der Gemarkung Senftenberg

Die Stadt Senftenberg beabsichtigt folgendes Grundstück in der Gemarkung Senftenberg gemeinsam mit der Konsumgenossenschaft Cottbus / Immobilien zu veräußern:

#### Briesker Str. 32

Flur:	19
Flurstück:	231 / 2
Lage:	unmittelbar an der Bundesstraße B 169 gelegen, gute Wohn- und Geschäftslage, zentrale Lage innerhalb des Stadtzentrums
Grundstücksgröße:	859 m <sup>2</sup>
Bebauung:	Das Grundstück ist bebaut mit einem durch die Konsumgenossenschaft errichteten 2-geschossigen Gebäude sowie den erforderlichen Außenanlagen
Nutzung:	für gewerbliche Nutzung und Wohnen geeignet
Derzeitige Nutzung:	Haupthaus – Leerstand Nebenanlagen – derzeit 2 Garagen vermietet
Erschließung:	voll erschlossen
Bedingung:	Übernahme der Liegenschaft im gegenwärtigen Zustand
Kaufpreis gesamt:	61.078,- € davon Grund- u. Boden: 36.078,- € (42,- € / m <sup>2</sup> )
Gebäude:	25.000,- €

Die Stadt Senftenberg ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Kaufangebote sind in einem besonders gekennzeichneten Umschlag „Kaufangebot nicht öffnen und Grundstück Briesker Str. 32“ zu richten an die

Stadt Senftenberg  
Sachgebiet Liegenschaften  
Frau Zschiechang Tel.: (03573) 70 13 16  
Markt 1  
1968 Senftenberg

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen hinsichtlich der Vermietung und zum Gebäude sowie für die Besichtigung ist bei der Konsumgenossenschaft Cottbus und Umgebung e.G., Frau Jurack, Tel.: 0355 / 7502-153

Die Angebotsfrist endet am 24. März 2006.

Die Eröffnung erfolgt am 27. März 2006 im Zimmer 206 des Verwaltungsgebäudes der Stadtverwaltung Senftenberg, Markt 19.

Senftenberg, 17. Januar 2006

Graßhoff  
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen**

Az.: 2-25-A 8461.26/102051 - Bekanntmachung der Teilnehmergemeinschaft Ländliche Neuordnung Skado/Koschen beim Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz - Der Vorsitzende -

**Bekanntmachung und Ladung**

Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Neuordnungsverfahrens - Sanierungsgebiet Skado/Koschen - oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten werden hiermit zu einer

**Teilnehmerversammlung**

geladen.

Versammlungsort:  
im Gebäude der Ortsteilverwaltung Geierswalde,  
Landstraße 33, 02979 Elsterheide,

Versammlungszeit:  
Donnerstag, den 16.02.2006 um 17:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Bericht über den Stand des Flurbereinigungsverfahrens
2. Allgemeine Aussprache

Kamenz, den 22.11.2005  
Wilhelms

**- Ende des amtlichen Teils -**

**Weitere Mitteilungen des Bürgermeisters**

**Stellvertretende Schiedspersonen gesucht**

Für die ehrenamtliche Tätigkeit als stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle 1 und die Schiedsstelle 3 der Stadt Senftenberg werden Bürgerinnen oder Bürger aus Senftenberg, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, gesucht.

Die wichtigste Aufgabe einer Schiedsstelle ist die Durchführung von Schlichtungsverfahren bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, z. B. wegen vermögensrechtlichen Ansprüchen, Verletzungen der persönlichen Ehre, Ansprüchen aus dem Nachbarrecht.

Ihr Interesse an dieser verantwortungsvollen Tätigkeit als Schiedsperson teilen Sie bitte innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter Angabe Ihrer Anschrift, Ihres Berufs und Ihres Alters schriftlich mit an:

Stadt Senftenberg  
Rechtsamt  
Markt 1  
1968 Senftenberg

**Nutzungsvorstellungen zum Freigelände und den Kolonnaden an der Briesker Kaiserkrone.**

Zu einer Beratung über die künftige Nutzung des Freigeländes und der Kolonnaden an der Kaiserkrone im Ortsteil Brieske trafen sich Vertreter der Stadt Senftenberg, der Internationalen Bauausstellung „Fürst Pückler Land“, verschiedener Vereine und des Festkommitees zur Vorbereitung der Jubiläumsveranstaltungen zum 100jährigen Bestehens der Grube „Marga“ und des 95jährigen Jahrestages des Chores der Bergarbeiter.

Ab Mai diesen Jahres wird das aufwendig sanierte Areal für beispielsweise Konzerte, Aufstellungen oder historische Märkte nutzbar sein.

Dem Wunsch auch die Kaiserkrone für Veranstaltungen unterschiedlichster Art nutzen zu können, kann momentan nicht entsprochen werden. Geplant ist die Beauftragung eines statischen Gutachtens. Von deren Ergebnis wird es abhängig sein, ob künftig auch in diesem Gebäude, und hier besonders im Festsaal, Veranstaltungen durchgeführt werden können.

**IMPRESSUM**

Das „Amtsblatt für die Stadt Senftenberg“ erscheint nach Bedarf mit einer Auflagenhöhe von 16.000 Exemplaren und wird an alle Haushalte kostenlos verteilt. Einzelexemplare können gegen Kostenerstattung für den Versand bei der Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg, oder über den Verlag DRUCK+SATZ Offsetdruck Großbräsen, Freihuhfener Straße 4, 01983 Großbräsen bezogen werden.

Anzeigenschluss:  
1 Woche vor dem Erscheinen des Amtsblattes.

Herausgeber:  
Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Der Bürgermeister der Stadt Senftenberg, Klaus-Jürgen Graßhoff,  
Markt 1, 01968 Senftenberg

Satz und Druck:  
DRUCK+SATZ, Telefon 035753 5646  
E-Mail: service@drucksatz.com

Verteiler:  
Presse-Werbeservice: Telefon 0355 479204-0

Für die ordnungsgemäße Verteilung übernimmt das Druckhaus keine Gewähr. Bei Reklamationen wenden Sie sich bitte an die zuständige Verteilerfirma.